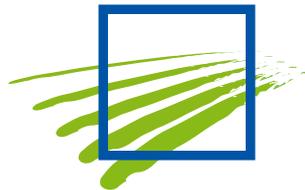


dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



55. Jahrgang, Heft 3

C 3102

Juni 2023

Die Farm-to-Fork-Strategie muss an die Realität angepasst werden

Die europäische Politik hat ihre Schwierigkeiten, die richtigen Schlussfolgerungen aus dem wirklichen Leben zu ziehen. Im Mai 2020 legte die EU-Kommission ihr Programm für eine Farm-to-Fork-Strategie im Rahmen des Green Deals vor. In diesem Standpunkt wollen wir ein Zwischenfazit ziehen. Drei Jahre und auch einige Krisen später sind die Mängel und Konstruktionsfehler der „F2F-Strategie“ deutlicher denn je. Aus politischer Sicht handelt es sich um einen zentralistischen und auflagenorientierten Ansatz, der wirtschaftliche Fragen wie die Wettbewerbsfähigkeit der Agrarbranche weitgehend außer Acht lässt. Aus agrarpolitischer Sicht ist die F2F-Strategie ein Ansatz ohne die Landwirte. Offensichtlich geht die EU-Kommission davon aus, dass es immer genügend Landwirte geben wird, die weiterarbeiten. Doch das ist angesichts der demografischen Situation nicht mehr der Fall.

In zugespitzter Form lassen sich die Schwächen und Risiken der Farm-to-Fork-Strategie in folgenden Thesen zusammenfassen:

Die Farm-to-Fork-Strategie

- **...ist nicht krisenfest und geht zu Lasten der Ernährungssicherheit der EU.** Einschlägige Studien bestätigen, dass die EU-Agrarproduktion um etwa 10 bis 15% zurückgehen würde. Das zeigen etwa die Analysen der Universität Wageningen oder der Universität Kiel (Grain-Club-Studie). Die Covid-Pandemie und auch der Krieg Russlands gegen die Ukraine machen deutlich, dass die EU neue Abhängigkeiten von anderen Mächten bei der Lebensmittelversorgung unbedingt vermeiden sollte.
- **...bringt nichts für den Klimaschutz.** Durch die teilweise Verlagerung der landwirtschaftlichen Erzeugung nach außerhalb der EU wird die Klimabilanz sogar verschlechtert, weil zum Teil zusätzliche Emissionen durch Landnutzungsänderungen ausgelöst werden. Zur Vermeidung möglicher Produktionsverlagerung in Drittländer wegen erhöhter Klimaschutzkosten müsste ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus nicht nur für Industriegüter, sondern auch für Agrarprodukte eingeführt werden.
- **...kollidiert mit der Handelspolitik der EU.** Handel ist grundsätzlich wichtig und richtig. Gleichzeitig will die EU mit dem „Green Deal“ und der F2F-Strategie Vorreiter beim Klima- und Umweltschutz sein - mit immer höheren Standards und damit auch höheren Produktionskosten innerhalb der EU. Dieser Nachteil im Wettbewerb macht nur Sinn, wenn es einen wirksamen Außenschutz bei den EU-Standards gibt. Sonst drohen Verlagerung und Verdrängung der Erzeugung durch Agrarimporte zu Dumping-Standards. Eklatantes Beispiel für die Widersprüchlichkeit der EU-Politik ist das 2019 ausgehandelte Mercosur-Abkommen. Dies berücksichtigt die F2F-Strategie überhaupt nicht.
- **...demotiviert die Landwirte, in die Zukunft zu investieren.** Die vorgelegten Vorschläge zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, der Naturwiederherstellung und des Immissionsschutzes von Tierställen atmen den Geist bürokratischer Auflagen, die zentral von Brüssel auf die Mitgliedstaaten und auf die Landwirte einwirken sollen. Diese Verbots- und Auflagenpolitik hält Landwirte aber davon ab, in nachhaltigere Bewirtschaftungsmethoden zu investieren. Statt die Kosten gesellschaftlicher Anforderungen auf die Landwirte abzuwälzen, muss ein Ausgleich bzw. Einkommen für zusätzliche Leistungen im Ressourcenschutz und für mehr Tierwohl geschaffen werden.
- **... übersieht die Chancen einer besseren Kennzeichnung von Lebensmitteln.** Das hohe Standard-Niveau europäischer Agrarprodukte muss für die Verbraucher besser sichtbar werden, gerade auch bei Importen. Deshalb benötigt die EU einen zeitgemäßen Rahmen für Vermarktungsstandards in Verbindung mit einer verpflichtenden Herkunfts- und Haltungsformkennzeichnung bei tierischen Produkten. Doch passiert ist in den vergangenen drei Jahren praktisch nichts: Vorschläge der EU-Kommission zur Kennzeichnung sind frühestens für Herbst 2023 angekündigt.
- **...schürt mit einer „Bad Governance“ die Europa-Skepsis unter den Landwirten.** Der Politikansatz der EU-Kommission unter Ursula von der Leyen und Frans Timmermans bestätigt im Grunde die Erfahrungen eines zentralistischen Politikansatzes „von oben herab“. Zusätzlich wurde innerhalb der EU-Kommission die wichtige

Generaldirektion Landwirtschaft unter Kommissar Janusz Wojciechowski von der Erarbeitung der F2F-Strategie weitgehend ausgeschlossen. Damit wurde die vorhandene Fachexpertise zur Landwirtschaft in der EU-Kommission quasi kaltgestellt. Die Vorschläge zur Reduktion des Pflanzenschutzes, zur Naturwiederherstellung und zur Tierhaltung wurden ohne ausreichende Analyse und Folgenabschätzung für die Landwirtschaft vorgelegt.

Dringender Handlungsbedarf

Insgesamt muss die F2F-Strategie dringend an die wirtschaftliche und politische Realität angepasst und korrigiert werden.

Hierzu scheint die derzeitige EU-Kommission aber nicht den Mut zu haben. Ein dringend notwendiger „Neustart“ der Agrar- und Lebensmittelpolitik, der einen wirtschaftlich sinnvollen Weg zu mehr Nachhaltigkeit geht, ist damit wohl erst unter der nächsten EU-Kommission zu erwarten. Damit werden die Wahlen zum Europäischen Parlament im Frühjahr 2024 wegweisend für die künftige Agrarpolitik sein.

Udo Hemmerling
Deutscher Bauernverband

Auch 2023 deutlich höhere Renten in der Grünen Branche

Die Renten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) und aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung steigen zum 1. Juli 2023 in Westdeutschland um 4,39 Prozent sowie in Ostdeutschland um 5,86 Prozent.

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung steigen die Renten auch in der Grünen Branche dieses Jahr wieder deutlich. Der allgemeine Rentenwert in der AdL sowie der Anpassungsfaktor für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Renten der Unfallversicherung verändern sich entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten der Deutschen Rentenversicherung erhöhen.

In der AdL steigt der allgemeine Rentenwert von 16,63 Euro auf 17,36 Euro (West) bzw. von 16,37 Euro auf 17,33 Euro (Ost).

Die Renten in Ostdeutschland werden zum 1. Juli 2024 vollständig an das Niveau in Westdeutschland angepasst sein. Ab 1. Juli 2023 beträgt der Unterschied noch 0,2 Prozent.

Alle Rentenbezieher werden durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau schriftlich über die jeweilige Höhe ihrer Rentenanpassung informiert.

SVLFG



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**
Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

In besten Händen
**Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen
verpachten oder verkaufen?**

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlegmail.com
www.willi-goettsche.de

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

**Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien**



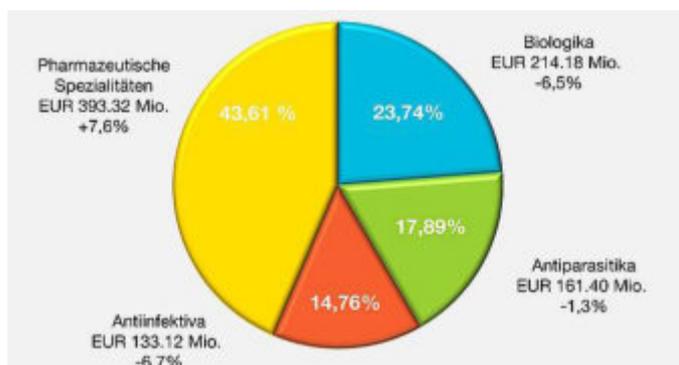
Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann
Dellbrück 8 · 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 · Fax 99 01 71

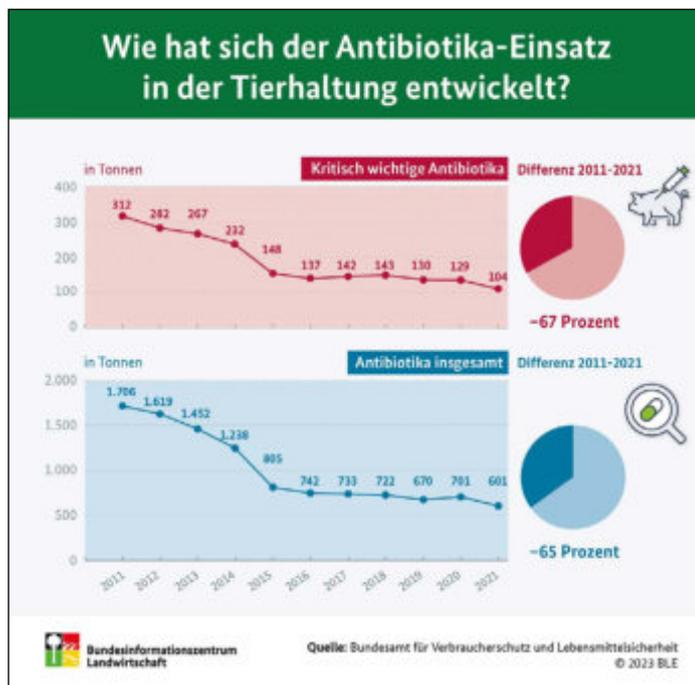
Umsatz bei Tierarzneimitteln in Deutschland

Laut Bundesverband für Tiergesundheit wurde in Deutschland im Jahr 2022 bei Tierarzneimitteln ein Umsatz von rund 900 Mio. Euro erzielt. Mit rund 62 % steht das Kleintiersegment an erster Stelle; das Nutztiersegment ist auf nun 38 % zurückgegangen. Bei Impfstoffen spiegeln sich insbesondere der Abbau der Schweinebestände und die Geflügelpest wider. Zudem führte die Kostensteigerung auch bei Produktionsmitteln in der Landwirtschaft zu einer geringeren Bereitschaft, Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.



In der Konsequenz war hier ein Rückgang erkennbar (214,18 Mio. Euro, -6,5 %). Dieser Effekt wurde nicht vollständig durch das Kleintiersegment kompensiert. Ein deutlicher Rückgang zeigte sich bei Antiinfektiva (133,12 Mio. Euro, -6,7 %), der ebenfalls auf den Rückgang der Schweinehaltung und der Tierseuchensituation bei Schwein und Geflügel zurückzuführen ist.

DBV



Ersatzteile und Werkstattbedarf 24/7 online bestellen

- Am Arbeitsplatz Teile raussuchen und bestellen
- Lieferung direkt zum Hof, auch per Nachtversand



Jetzt im Granit-Onlineshop registrieren und bestellen:

beckmann-bargaenstedt.de/granit

Unterstützung für die Besondere Erntermittlung gesucht

Für die Besondere Erntermittlung wird vom LLnL in Itzehoe noch für den südlichen Bereich Dithmarschen / Dithmarscher Geest, wenn möglich bereits ab 2023 zur Ernte ein neuer Kommissionsleiter nebst Helfer gesucht.

Hierbei müssen nach Vorgabe landwirtschaftliche Betriebe kontaktiert und Flächen ausgewählt sowie dann die notwendigen Probeschnitte à 1 Quadratmeter bzw. Volldruschproben entnommen werden. Der zeitliche Rahmen bewegt sich vom Frühjahr für die Kontaktierung der Betriebe bis zur Ernte der entsprechenden Getreidesorten.

Somit wäre das Anforderungsprofil zu beschreiben mit: geländegängig, aufgeschlossen, kontaktfreudig und natürlich landwirtschaftlicher Sachverstand.

Für diese Tätigkeit erfolgt selbstverständlich eine Vergütung. Bei Interesse und Fragen würden wir uns über eine Rückmeldung sehr freuen.

Sie erreichen uns unter 04821/66-2162 (Frau Michaelsen) oder 04821/66-2240 (Frau Storm).

E-Mail beate.michaelsen@llnl.landsh.de

E-Mail susanne.storm@llnl.landsh.de

Postalisch: LLnL-Itzehoe, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe

Arbeitsrechtliche Aufzeichnungspflichten im Betrieb

Grundsätzlich bestehen für verschiedene Mitarbeitergruppen auf Basis unterschiedlicher Rechtsvorschriften verschiedene Dokumentationspflichten, die aktuell auch verstärkt Inhalt von Betriebsprüfungen sind.

1. Mitarbeitergruppen

Es gibt grundsätzlich die zwei großen Gruppen „geringfügig Beschäftigte“ und „Festangestellte“. Eine Sonderrolle innerhalb beider Gruppen bilden die MiFas – die mitarbeitenden Familienangehörigen - sowie bei den Festangestellten die Mitarbeiter der Forst- und Fleischwirtschaft.

Zu den geringfügig Beschäftigten gehören gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IV nicht nur die sog. Minijobber, sondern auch die kurzfristig Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis auf längstens drei Monate bzw. nicht mehr als 70 Kalendertage im Jahr begrenzt ist, wie z. B. bei Saisonarbeitskräften.

2. Rechtsgrundlagen der Aufzeichnungspflichten

Folgende Gesetze bilden die rechtliche Grundlage für die arbeitsrechtlichen Aufzeichnungspflichten:

- a) das Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- b) das Mindestlohngesetz (MiLoG) und die Mindestlohn-Dokumentationspflichten-Verordnung (MiLoDokVO)
- c) die Beitragsverfahrens-Verordnung (BVV) der Rentenversicherungen.

Die drei Regelungen erfüllen verschiedene Zwecke: Die Aufzeichnungspflichten aus dem Arbeitszeitgesetz haben den Arbeitnehmerschutz zum Ziel. Sie sollen die Arbeitnehmer davor schützen, mehr arbeiten zu müssen als gesetzlich erlaubt, und bieten eine Kontrollfunktion sowohl für den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer.

Die Aufzeichnungspflichten aus dem Mindestlohngesetz und der dazugehörigen Verordnung sollen hingegen sicherstellen, dass die Vergütung tatsächlich in Höhe des Mindestlohns gezahlt wird. Dies ist nur prüfbar, wenn es Stundenaufzeichnungen gibt, mit der die Vergütungshöhe nachgerechnet werden kann.

Die Beitragsverfahrens-Verordnung (BVV) der Rentenversicherung schließlich soll es ermöglichen, anhand der aufgezeichneten Arbeitsstunden eine Entscheidung über die bestehende Sozialversicherungspflicht oder -freiheit des Mitarbeiters zu treffen.

Diese unterschiedlichen Stoßrichtungen sind der Grund dafür, dass verschiedene Aufzeichnungspflichten parallel nebeneinander bestehen können.

Es wurde geklärt, dass die Aufzeichnungspflicht für die MiFas zwar im Rahmen des Mindestlohngesetzes nicht mehr gilt, die Aufzeichnungspflicht nach der BVV aber weiter Bestand hat.

3. Geltungsbereich und Umfang der Aufzeichnungspflichten

Die verschiedenen Gesetze stellen unterschiedliche Anforderungen an den Umfang der Aufzeichnungspflichten. Je nach Gesetzeszweck muss der Arbeitgeber nur die Mehrarbeitsstunden aufzeichnen, die über die werktägliche Arbeitszeit

von 8 Stunden hinausgehen, oder nur die regelmäßige Wochenarbeitszeit oder sogar Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit ohne Pausen.

a) Arbeitszeitgesetz

Die Aufzeichnungspflicht aus dem Arbeitszeitgesetz gilt für alle Mitarbeiter gleichermaßen, also auch für MiFas. Sie ist auf die Stunden beschränkt, die über die werktägliche Dauer von 8 Stunden hinausgehen (also Überstunden und Sonn- und Feiertagsarbeit). Diese Beschränkung führt in der Praxis dazu, dass der Arbeitgeber für diejenigen Arbeitnehmer, die in der Regel diese Grenze nicht überschreiten, Arbeitszeitnachweise auf dieser Basis nicht führen muss.

b) Mindestlohngesetz und Verordnung

Die Aufzeichnungspflichten des Mindestlohngesetzes gelten für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte sowie für Festangestellte der Forst- und Fleischwirtschaft. Sie gelten nicht für die MiFas, sowie für Praktikanten und Auszubildende.

Es sind Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit sowie Pausen zu dokumentieren.

Die Einkommensgrenze, bis zu der dokumentiert werden muss, erhöht sich zum 1. Oktober 2022.

Daher muss die Arbeitszeit nicht im Umfang des Mindestlohngesetzes aufgezeichnet werden, wenn der Mitarbeiter monatlich 4.176 Euro oder mehr verdient, oder er in den letzten 12 Monaten regelmäßig mindestens 2.784 Euro verdient hat.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in diesen Fällen über Mindestlohn gezahlt werden muss, da ansonsten rein rechnerisch das Verhältnis zwischen Verdienst und Arbeitsstunden nicht plausibel sei.

c) BVV

Die Aufzeichnungspflicht aus der BVV gilt für alle Mitarbeiter gleichermaßen. Die Soll-Arbeitszeit kann mit Vorlage des Arbeitsvertrags nachgewiesen werden.

Für den Nachweis der tatsächlich geleisteten Stundenzahl ist es nach dem Wortlaut der BVV ausreichend, wenn eine Aufzeichnung auf Wochenbasis vorliegt. Allerdings müssen die Sonn- und Feiertage gesondert ausgewiesen werden. Daher empfiehlt es sich, die tatsächliche Arbeitszeit auf Tagesbasis aufzuzeichnen.

4. Form der Aufzeichnungspflichten

Die Form der Aufzeichnungspflicht ist in keinem der Gesetze explizit geregelt. Es reicht bislang ein handgeschriebener Zettel genauso aus wie eine digitale Datei. Die Aufzeichnungen müssen dabei immer transparent und nachweisbar sein.

Der Arbeitgeber darf im Übrigen die Aufzeichnungspflichten an den Arbeitnehmer übertragen. Es empfiehlt sich, diese mindestens einmal pro Woche zu prüfen und gegenzuzeichnen, um Missverständnisse zu vermeiden.

5. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten drohen empfindliche Bußgelder, und zwar egal, auf welcher rechtlichen Grundlage die Pflicht besteht.

6. Aktuelle Entscheidung – „Stechuhr“

Der Presse haben Sie vielleicht schon entnommen, dass es einen aktuellen Beschluss des Bundesarbeitsgerichts (BAG) in Bezug zum Stechuhr-Urteil des EuGH gibt. Nach dem BAG besteht für den Arbeitgeber eine generelle Pflicht zur systematischen Arbeitszeiterfassung. Diese Pflicht gilt in allen Betrieben für alle Beschäftigten.

Wie die praktische Umsetzung dieser Entscheidung aussieht, also in welcher Form die Arbeitszeiterfassung erfolgen muss, ob die Pflicht auf die Beschäftigten übertragen werden kann, wie die Auswirkung auf Vertrauensarbeitszeit sein wird – all dies sind Fragen, die nun der Gesetzgeber zu klären hat.

7. Zusammenfassung und Empfehlung

Die Betriebe sind nach dem Arbeitszeitgesetz verpflichtet, die Überstunden und die Arbeit an Sonntagen, nach der BvV die Wochenstunden und Sonntags-Arbeitszeiten aufzuzeichnen. Ich empfehle den Arbeitgebern, für die betroffenen Arbeitnehmer einen Stundenzettel auf Tagesbasis zu führen, der einmal pro Woche vom Arbeitnehmer abgezeichnet wird. Aus diesem ergeben sich dann die erforderlichen Daten im Umfang des Arbeitszeitgesetzes und der BvV gleichermaßen. Hierbei sind natürlich zwingend die geltenden maximalen werktäglichen Arbeitszeiten aus dem Arbeitszeitgesetz zu berücksichtigen.

Vorteile des Stundenzettels:

- der Betrieb ist vorbereitet auf Betriebsprüfungen
- Vermeidung von Missverständnissen bei Mehr- und Minderstunden
- die Betriebe sind vorbereitet, falls es zu einer verschärften gesetzlichen Regelung nach dem Stechuhr-Urteil kommen sollte.

Darüber hinaus gelten die erweiterten Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz für bestimmte Arbeitnehmer zu Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit. In diesen Fällen empfiehlt sich ohnehin ein Stundenzettel nach dem Muster der DATEV, die einen handschriftlich oder digital zu ausfüllbaren Stundenzettel zur Verfügung stellt. Auch hierfür sind zwingend die maximal erlaubten täglichen Arbeitszeiten aus dem Arbeitszeitgesetz zu beachten.

Es ist (bis auf weiteres) auch möglich, dass der Arbeitnehmer die Aufzeichnung übernimmt und der Arbeitgeber diese quittiert. Wichtig ist jedoch, dass der Arbeitgeber eine Kopie hiervon zu den Unterlagen des Mitarbeiters nimmt, um sie im Prüfungsfall parat zu haben.

Alice Arp
Bauernverband Schleswig-Holstein

Wir sind tief verwurzelt in der Region und kennen unsere Kunden und die regionale Wirtschaft noch persönlich.

Für Kunden da sein heißt auch dort sein.

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.



Uwe von Hemm
Tel.: 0481 / 697-166



Dirk Thießen
Tel.: 0481 / 697-165



Raimer Voß
Tel.: 0481 / 697-163



Dithmarscher
Volks- und Raiffeisenbank eG

Deine Bank. Echt aus Dithmarschen.

www.dvrbb.de

Wiederkehrende Prüfung von Eigenverbrauchstankstellen teilweise entfallen

Generell ist festzuhalten, dass Dieseldieselkraftstoff (DK) eine wassergefährdende Flüssigkeit ist. DK ist der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 zugeordnet. Zusätzlich werden die verschiedenen Kraftstoffe (Biodiesel, Diesel und Benzin) in Abhängigkeit vom Lagervolumen in die Gefährdungsstufen (GS) A, B, C oder D (§ 39, Abs 1 AwSV) eingeteilt.

Nach dem sogenannten Besorgnisgrundsatz in Paragraf 62 Absatz 1 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Bei Errichtung und Betrieb der Anlagen sind immer die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (Paragraf 62 Absatz 2 WHG). Dies setzt das Vorhandensein einer Abfüllfläche voraus.

Bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen hängt die Prüfpflicht von der Gefährdungsstufe ab.

Sie ergibt sich aus der Menge und der Wassergefährdungsklasse des in der Anlage befindlichen Stoffs.

Tab. 1: Gefährdungsstufen (GS) abhängig von Menge und Wassergefährdungsklasse

Volumen/Masse in m ³ beziehungsweise in t	WGK 1	WGK 2	WGK 3
≤ 0,22 m ³ beziehungsweise 0,2 t	GS A	GS A	GS A
> 0,22 m ³ beziehungsweise 0,2 t bis 1,0	GS A	GS A	GS B
> 1,0 bis 10	GS A	GS B	GS C
> 10 bis 100	GS A	GS C	GS D
> 100 bis 1.000	GS B	GS D	GS D
> 1.000	GS C	GS D	GS D

Generell sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß den Anlagen 5 oder 6 AwSV zu prüfen

- vor Inbetriebnahme,
- nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend und
- bei Stilllegung.

Die Tabelle rechts fasst die Prüfpflichten zusammen, Für Anlagen in Schutzgebieten sowie in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gibt es kleinere Abweichungen, die in der Tabelle gefettet hinterlegt sind.

Nachfolgend führen wir die derzeit rechtlichen Anforderungen für oberirdische Anlagen < 1.000 Liter Dieseldieselkraftstoff (Gefährdungsstufe A) auf:

- Für oberirdische Anlagen gilt: Da sowohl die Anlage als auch die Abfüllfläche der Gefährdungsstufe A entsprechen (WGK 2 und Lagermenge < 1.000 Liter Dieseldieselkraftstoff) besteht keine Prüfpflicht durch einen anerkannten Sachverständigen (gem. § 46 AwSV), weder vor Inbetriebnahme, noch als wiederkehrende Prüfung oder bei einer Stilllegung der Anlage. Jedwede wiederkehrenden

Prüfungen für Anlagen der Gefährdungsstufe A sind für oberirdische Anlagen entfallen.

- Für unterirdische Anlagen gilt weiterhin die Prüfpflicht durch einen anerkannten Sachverständigen (gem. § 46 AwSV) Vor-Inbetriebnahme, sowie als wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre bzw. nach 30 Monaten (Schutzgebiete) oder bei der Stilllegung der Anlage.
- Für Anlagen der Gefährdungsstufe A (WGK 2 und Lagermenge < 1.000 Liter Dieseldieselkraftstoff) besteht keine Fachbetriebspflicht für den Bau der Abfüllfläche und die Errichtung, das Instandsetzen/Instandhalten und die Reinigung der Anlage, da diese Anlagen nicht prüfpflichtig nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 AwSV sind.
- Eigenverbrauch-Tankstellen mit Behältern bis zu 1.000 Liter Nutzinhalt sind baugenehmigungsfrei.
- Dieseldieselkraftstoff (DK) darf nur in dichten und gegen DK beständigen Behältern mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis gelagert werden. In der Bauartzulassung ist enthalten, ob der Behälter draußen oder nur unter Dach aufgestellt werden darf.
- Bei Lagerbehältern bis einschließlich 1.000 Liter Nutzinhalt sind, neben selbsttätig schließenden Zapfpistolen, auch von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig. Bei der Abgabe mit elektrisch betriebenen Pumpen muss die Pumpe nach Beendigung des Betankungsvorganges mit einem zusätzlichen Schalter vom Netz getrennt werden (DWA-A TRwS 781).
- Für Anlagen, die ab dem 1. August 2017 in Betrieb genommen wurden oder werden, ist ein Abfüllplatz für die Befüllung des Lagerbehälters erforderlich (§ 17 Abs. 2 AwSV). Die Nachrüstung eines Abfüllplatzes für die Befüllung des Lagerbehälters ist für bestehende Anlagen nur auf Anordnung der zuständigen Behörde erforderlich.

Prüfpflichten für die Anlagen

Art der Anlage	Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung	Prüfung bei Stilllegung einer Anlage
unterirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern von flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich unterirdischer Heizölverbraucheranlagen	Gefährdungsstufe A, B, C und D	Gefährdungsstufe A, B, C und D alle 5 Jahre alle 30 Monate	Gefährdungsstufe A, B, C und D
oberirdische Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern von flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	Gefährdungsstufe B, C und D	Gefährdungsstufe C und D alle 5 Jahre B, C und D alle 5 Jahre	Gefährdungsstufe C und D B, C und D
Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	Gefährdungsstufe B, C und D	Gefährdungsstufe B alle 10 Jahre; C und D alle 5 Jahre B, C und D alle 5 Jahre	Gefährdungsstufe B, C und D

- Der Boden im Bereich von Abfüllplätzen (Wirkbereich = Abfüllschlauchlänge + 1,0 m) muss gegen die zu erwartenden Belastungen durch die Fahrzeuge ausgelegt, flüssigkeitsundurchlässig und so beschaffen sein, dass auslaufende Kraftstoffe weder von selbst noch mit Niederschlagswasser vermischt in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer gelangen können.

Unabhängig vom Lagervolumen sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Die Lagerung ist in Räumen nur dann zulässig, wenn eine feuerbeständige Abkleidung von Wänden, Stützen und Decken, sowie feuerhemmende Türen vorhanden sind.
- Im Bereich der Lagerung ist ein Feuerlöscher (A, B, C) vorzuhalten.

- Zur Aufnahme von ausgelaufenem Diesel ist geeignetes Bindemittel an der Abfüllfläche vorzuhalten.
- Der Lagerbehälter ist durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren zu schützen (Anfahrerschutz).
- Für den Betrieb der Tankstelle ist als Betriebsanweisung das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 zur AwSV in der Nähe der Anlage anzubringen.
- Die gesamte Anlage ist gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

Dr. Susanne Werner
Bauernverband Schleswig-Holstein

Anhörung im Bauausschuss zum Tierwohlstallumbau

Vergangene Woche fand im Bauausschuss des Deutschen Bundestages eine Anhörung zur Baugesetzbuchänderung für den Tierwohlstallumbau statt, zu der auch der DBV als Sachverständiger geladen war. Hierbei machte der DBV deutlich, dass das Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung der Betriebe hin zu noch mehr Tierwohl nicht stimmig ist. Hierzu gehören neben dem Baurecht eine umfassende Haltungs- und Herkunftskennzeichnung, eine langfristige Finanzierung sowie Erleichterungen im Immissionsschutz- und Umweltrecht. Im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wird zwar erkannt, dass Erleichterungen bei der Grundfläche nötig sind, sie wird aber nur für die Haltungsstufen 3-5 zugelassen. Die Sauen-

haltung ist von dem Gesetzentwurf nicht erfasst, obwohl seit 2021 über die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung höchste Tierwohlanforderungen geregelt sind. Die Umnutzung eines aufgegebenen Stalles ist nicht möglich. Der Ersatzbau funktioniert bereits bei kollidierenden nachbarlichen Belangen nicht mehr. Erleichterungen für nach 2013 genehmigte Ställe finden sich nicht zu landwirtschaftlich genehmigten Anlagen, die später aufgrund von Flächenverlust in die Gewerblichkeit fallen. Der DBV forderte eine rasche Beseitigung dieser Hemmnisse.

DBV

Herkunftskennzeichnung wird immer wichtiger

Die Zahl der in Deutschland geschlachteten Schweine ist im 1. Quartal 2023 auf knapp 11,12 Mio. Tiere zurückgegangen, das waren 8,0 % weniger Tiere als im Vorjahreszeitraum. Davon stammten rund 96,3 % der Tiere aus deutschen Betrieben. Der seit einigen Jahren andauernde Bestandsabbau hat zur Folge, dass weniger inländische Schweine zur Schlachtung kommen. Etwas deutlicher als die Schweineschlachtungen hat die erzeugte Fleischmenge abgenommen (-8,2 %), was auf die geringeren Schlachtgewichte der Tiere zurückzuführen ist. Betrug das Schlachtgewicht im Vorjahresquartal im Mittel 95,5 kg, waren es in diesem Jahr rund 200 g weniger. In den kommenden Monaten ist wegen der gesunkenen Bestände

weiterhin mit einem steigenden Importbedarf und niedrigen Schlachtzahlen zu rechnen. Mittlerweile hat auch China seine Schweinefleischimporte wieder erhöht. Obwohl Spanien hier der mengenmäßig größte Lieferant bleibt, konnten auch Brasilien, Kanada und die USA ihre Lieferungen nach China steigern, nicht zuletzt auch aufgrund des hohen Preisniveaus für Schweinefleisch in Europa. Vor diesem Hintergrund sieht der DBV seine Forderung nach einer Herkunftskennzeichnung von deutschem Schweinefleisch neben der Finanzierungsfrage für den Umbau der Tierhaltung als entscheidend an.

DBV

Inserieren auch Sie im

dithmarscher
bauernbrief

Presse **S** + Werbung
Schröder
Media Agentur

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Für die Landfrau Voller Saal beim Kreis-Landfrauenverband Dithmarschen

Rufen Sie uns an! Das war der Appell von Kerstin Magnussen vom Pflegestützpunkt Dithmarschen während der Podiumsdiskussion, zu welcher der Kreis-LandFrauen-Verband Dithmarschen zusammen mit dem Kreis Dithmarschen, dem MQW, dem Pflegestützpunkt und der Familialen Pflege der Westküstenklinik Heide eingeladen hatte. Thema des Abends war „Pflege in der Familie“.

Ganz gleich, ob ein plötzlicher Notfall eingetreten ist oder sich der Zustand eines Angehörigen schleichend verschlechtert, beim Pflegestützpunkt bekommt man die nötigen, wichtigen Informationen und einen Überblick über Hilfsangebote und Leistungsansprüche.



Sabine Battige u. Marion Dunklau-Eichler (familiale Pflege), dazwischen Telse Reimers (KLFV), Burkhard Sawade (MQW), Tim Kühl und Kerstin Magnussen (Fachdienst soziale Teilhabe), Sonja Kuhn und Nancy Kunte

Tim Kühl vom Fachdienst Soziale Teilhabe des Kreises Dithmarschen referierte über Fragen zur Finanzierung der Pflege. Ganz wichtig ist die Hilfe bei den verschiedenen Antragstellungen. Es werden Leistungsansprüche geprüft, Einkommen und Vermögen berechnet und Antrag auf Unterstützung gestellt, wenn die eigenen Mittel nicht reichen. Einhellige Meinung aller Referenten: „Es darf auf keinen Fall passieren, dass jemand keine Unterstützung bekommt, weil er / sie Angst vor dem „Behördenkram“ hat.“

Ein wichtiges Thema, das viele Pflegenden umtreibt, war der eingeschränkte Rentenanspruch, wenn jemand wegen einer Pflege weniger arbeitet. Die Rentenpunkte werden dann zwar aufgestockt, aber wiederum nur bei maximal 30 Std. Arbeitszeit. Für die Beantwortung all dieser vielfältigen Fragen steht der Pflegestützpunkt im WKK Heide telefonisch wie auch persönlich zur Verfügung und auch in Brunsbüttel einmal wöchentlich donnerstags im Jobcenter.

„Ambulant vor stationär“, das ist zunächst das Ziel, um Patienten möglichst lange das Wohnen in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen. Mit Hilfe der familialen Pflege wird der Bedarf ermittelt: Brauche ich Hilfsmittel wie z.B. ein Pflegebett, bzw. eine Pflegezimmereinrichtung, einen Toilettensitz, sind Baumaßnahmen erforderlich, muss ich die Ernährung überdenken, brauche ich Hilfe bei den Me-

dikamenten? Die Familiale Pflege kann auf ein großes Pflegenetzwerk zurückgreifen und bietet im WKK Heide auch Kurse für Angehörige an, um die richtige Technik bei der Pflege zu lernen. Dies ist wichtig für beide Parteien, um Verletzungen und unnötigen Stress zu vermeiden. Sabine Battige und Marion Dunklau-Eichler zeigten im praktischen Beispiel dann auch gleich, wie man den zu Pflegenden ohne zu großen Kraftaufwand beim Aufstehen hilft und LF-Vorsitzende Telse Reimers durfte den Transfer vom Rollstuhl zum Stuhl mit einem „Rutschbrett“ üben.



Hilfe beim Aufstehen: Sabine Battige und Marion Dunklau-Eichler

Um pflegende Angehörige kurzzeitig zu entlasten, gibt es die Verhinderungspflege, die ab Pflegegrad 2 vorgesehen ist. Ein großes Problem ist dabei die Suche nach einem Betreuungsplatz für eine vorübergehende Zeit (z.B. bei Urlaub oder Krankheit des pflegenden Angehörigen). Auch in dem Fall gibt es Hilfe, ein Pflegeplatzmanager hilft bei der Suche, kann aber keinen Erfolg garantieren.

Dr. Burkhard Sawade sprach als Vorsitzender des MQW für die Hausärzte. Sie sind die ersten, die eine entsprechende Diagnose stellen und damit den Antrag auf Hilfeleistung erst ermöglichen. Ein Gast der Versammlung stellte die Frage, was zu tun ist, wenn z.B. die Eltern sich weigern, Hilfe anzunehmen. Darauf antwortete Sawade ganz eindeutig: „Der Mensch hat ein Recht auf Selbstbestimmung, solange die geistige Zurechnungsfähigkeit nicht aberkannt worden ist.“

Der Kreis-LandFrauen-Verband Dithmarschen hat ein sehr komplexes Thema mit dieser Podiumsdiskussion aufgegriffen. Anhand des voll besetzten Saals und der vielfältigen Fragen aus den Zuschauerreihen wurde deutlich, wie groß der Informationsbedarf zu diesem schwierigen und emotionalen Lebensabschnitt ist. Auch hier gilt der Spruch „Wissen ist Macht!“ und der Appell von Kerstin Magnussen: „Rufen Sie uns an!“

Die Anwesenden bedankten sich mit einer gut gefüllten Spendenbox, deren Inhalt der Familialen Pflege zugute kommen soll.

Hilde Wohlenberg, KLFV Dithmarschen

Förderung der Weiterbildung

QLF fördert finanziell vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen

Ob Klauenpflegekurs-, Treckerführerschein, Sachkundenachweise, Schulungen zur Bodenanalyse oder Baumsägekurse - der Qualifizierungsfonds für die Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V. (QLF) fördert finanziell vielfältige Weiterbildungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft.

Ziel ist die Erschließung und Sicherung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze für die Branche.

Die Betriebe können hierzu einen Förder-Antrag beim QLF stellen. Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind u. a., dass

- der Arbeitgeber sozialversicherungspflichtige Beschäftigte hat,
- er diese beim QLF angemeldet hat und
- die Fortbildungsmaßnahme förderfähig ist und einen land- und forstwirtschaftlichen Bezug hat.

Betriebe, die keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten haben, sind nicht beitragspflichtig beim QLF, können aber auch nicht von einer Förderung profitieren.

Wichtig: Für alle Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten besteht eine **Anmelde-**

pflicht der Beschäftigten beim QLF, egal, ob tatsächlich Förderungen in Anspruch genommen werden oder nicht.

Grund dafür ist die Allgemeinverbindlichkeit des Gründungsvertrags zum QLF, der zwischen dem **Arbeitgeberverband** der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e. V., dem **Landesverband der Lohnunternehmen** Land- und Forstwirtschaft e. V. sowie der **Industriegewerkschaft** Bauen, Agrar, Umwelt geschlossen wurde.

Pro Monat fallen für die Betriebe je Beschäftigten 5,11 Euro an. Dafür profitieren diese und ihre Mitarbeiter dann von den umfangreichen Fördermöglichkeiten. Auf der Internetseite des QLF ist eine Übersicht der geförderten Kurse hinterlegt. Die Kursliste ist nicht abschließend, sondern entwickelt sich entsprechend der Bedarfe der Betriebe. Sprechen Sie uns gern an, um mit uns zu klären, ob die Schulung, die Sie oder Ihre Mitarbeiter belegen wollen, förderfähig ist.

Hinweis: Die Förderung ist durch den Arbeitgeber **vor** Maßnahmenbeginn zu beantragen. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Alice Arp, QLF

Weitere Informationen: www.qlf-sh.de

Kontakt: info@qlf-sh.de oder 04331/ 12 77 26



Wir suchen Pachtflächen für Solarparks ab 3 ha.

Auch im 200 Meter Korridor von Bahntrassen, Autobahnen, Kiesgruben, Moorflächen. Zusätzlich suchen wir Dachflächen / Dachsanierung zur Pacht ab 500 m²

M. Dührsen. www.srsnord.de, Tel.: 0160 / 98 49 42 08 oder info@srsnord.de

IHR STARKER ENERGIEPARTNER AUS DER REGION

HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6% REDUZIEREN

team.de



Bei uns in guten Händen!

Seit 1925 Ihr Partner der Landwirtschaft!



www.wuestenberg-landtechnik.de

Und die Versicherung zahlt doch!

Vertragsanalyse lohnt sich

Immer wieder wird behauptet, Versicherungsgesellschaften würden vor allem Beiträge kassieren, aber oft nicht zahlen, wenn es darauf ankommt. Es mag daran liegen, dass sich gelegentliche negative Nachrichten über die Zahlungsbereitschaft von Versicherungen eher herumsprechen als positive Meldungen über die völlig geräuschlosen Erstattungen der Gesellschaften.

Laut Statistik erhält die weit überwiegende Mehrheit der Versicherungskunden bei einem versicherten Schaden tatsächlich eine Leistung durch ihre Versicherungsgesellschaft. Betonung auf „versicherter Schaden“, denn nicht immer decken sich die im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen mit den von den Versicherten erhofften Ansprüchen.

Rechte und Pflichten beachten

Wie bei jedem anderen Vertrag, gelten auch bei Versicherungsverträgen Rechte und Pflichten für beide Seiten. In den Verträgen ist geregelt, was genau versichert ist und was nicht. Natürlich kann solch ein Vertrag kein Freifahrtschein für jeden erdachten Fall sein. Außerdem muss der Versicherte bestimmte Obliegenheiten erfüllen, um bei einem Schaden den vollen Anspruch gegen seinen Versicherer geltend machen zu können. Verhält er sich beispielsweise grob fahrlässig und verursacht damit einen Schaden, kann der Versicherer die Leistung in Abhängigkeit von der Schwere des Verschuldens kürzen.

Dass bestimmte Leistungen nicht, oder nicht voll umfänglich durch den Versicherer erbracht werden, liegt oft daran, dass bei der Antragstellung durch den Versicherungsnehmer nicht alle relevanten oder falsche Angaben gemacht wurden, so dass manche Sachen, Sachverhalte oder Umstände gar nicht versichert sind. Dies wiegt besonders schwer, wenn dem Versicherer risikorelevante Informationen, wissentlich oder unwissentlich, vorenthalten bleiben. Die Gesellschaft hat dann das Recht den Vertrag anzufechten, weil der Vorwurf der vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung im Raum steht. Bestätigt sich der Verdacht, gibt es keine Leistung und die bisher gezahlten Versicherungsbeiträge sind verloren.

Auf der anderen Seite kann das Versicherungsunternehmen nicht nach Belieben über eine Leistung entscheiden. Genau wie der Versicherungsnehmer, ist es an die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gebunden und bei berechtigten Erstat-

tungsansprüchen des Versicherungsnehmers zur Zahlung verpflichtet. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten können beide Seiten über das vertraglich geregelte Sachverständigenverfahren (§ 84 Versicherungsvertragsgesetz) eine Lösung finden oder der Versicherungsnehmer versucht mittels rechtlicher Schritte, seine Forderung durchzusetzen.

Änderungen rechtzeitig melden

Da es sich bei einem landwirtschaftlichen Betrieb um ein dynamisches Gebilde handelt, liegt es auf der Hand, dass sich die Voraussetzungen in Bezug auf den Versicherungsbedarf regelmäßig ändern.

Der Versicherungsnehmer ist daher selbst für die Anpassung seiner Verträge verantwortlich, wenn sich die Umstände auf dem Betrieb geändert haben. Das setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer bei allen Vorgängen und Veränderungen auf dem Betrieb das Thema Versicherung im Auge behält. Ein Anruf beim Vermittler oder Makler genügt, um die Versicherungsverträge an geänderte Betriebsverhältnisse anzupassen. Mitunter kommt es vor, dass Vermittler nicht immer auf wichtige Punkte hinweisen, die der Versicherungsnehmer nicht wissen kann. Zwar unterschreiben Versicherungskunden, dass sie die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis genommen haben, diese werden aber in den seltensten Fällen gelesen, geschweige denn verstanden.

Regelmäßig Verträge prüfen

Daher ist es sinnvoll, in regelmäßigen Abständen die Verträge überprüfen zu lassen. Mitglieder können hierfür die Versicherungsberatung des Bauernverbands in Anspruch nehmen. Gegen eine angemessene Kostenerstattung wird überprüft, ob der Betrieb bedarfsgerecht versichert ist, also mögliche Risiken und Gefahren in den Verträgen korrekt abgebildet werden. Über- und Unterversicherungen werden aufgedeckt sowie überflüssige Verträge oder Vertragsbestandteile identifiziert und angepasst. Darüber hinaus ergibt sich in den allermeisten Fällen ein erhebliches Einsparpotenzial bei den Versicherungsbeiträgen. Ein häufiger Anlass für eine Versicherungsanalyse ist die Hofüberlassung. Zu diesem Zeitpunkt ist es immer sinnvoll, die Verträge beim Hof-Übergeber und Hof-Übernehmer zu optimieren.

Wolf Dieter Krezdorn

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 40 13
0174 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL ROHR

 **Dränbau Brehmer GmbH**
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Anpassung der schleswig-holsteinischen Landesdüngverordnung

Die geänderte schleswig-holsteinische Landesdüngverordnung ist am 18. November 2022 in Kraft getreten. Seitdem gelten in der danach ca. verdoppelten Nitrat(N)-Kulisse auf 105.000 ha landwirtschaftlich genutzten Flächen zusätzliche Vorgaben über die Bundesdüngverordnung hinaus. So sind Pflicht in der N-Kulisse eine kürzere d.h. einstündige Einarbeitungszeit für organische Düngemittel, eine jährliche Wirtschaftsdüngeruntersuchung und die Teilnahme an einer Düngeberatung der Landwirtschaftskammer alle drei Jahre. Besonders kritisch sehen die von der Gebietsausweisung betroffenen Landwirte die aus der Bundesdüngverordnung folgende Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf im Durchschnitt der Betriebsflächen innerhalb der Nitrat-Kulisse.

Die Rechtmäßigkeit sowohl der Auflagen als auch der Gebietskulissen kann durch einen Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht überprüft werden. Mitglieder des Bauernverbandes erhalten bei ihrer Kreisgeschäftsstelle eine Auflistung von im Agrarrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien, die ihr Interesse an einer Vertretung potenziell betroffener Landwirte zum Ausdruck gebracht haben. Nachge-

fragt werden sollte im Rahmen der Auswahl des konkreten Rechtsanwaltes dann, ob auch andere Betriebe (z.B. in Form einer Interessengemeinschaft) als Mandanten vertreten werden. Durch so eine Bündelung lässt sich vor allem hinsichtlich ggf. erforderlicher Gutachten-Kosten profitieren.

Die Frist für den Normenkontrollantrag läuft am 17. November 2023 ab, also ein Jahr nach Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt. Es kann aber auch später noch eine gerichtliche Kontrolle erreicht werden. Ein Normenkontrollverfahren wäre zukünftig dann möglich für solche Teile der Landesdüngverordnung, die im Zuge einer Änderung der Bundesdüngverordnung angepasst werden. Auch soweit die Landesdüngverordnung nicht geändert wird, wäre eine gerichtliche Überprüfung bei Einzelbetroffenheit noch möglich z.B. durch eine Feststellungsklage oder wenn man gegen einen Bußgeldbescheid vorgeht, der wegen Verstoßes gegen eine Auflage verhängt wurde.

Dr. Lennart Schmitt
Bauernverband Schleswig-Holstein

Regal
Handel

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale

Neu und gebraucht

z.B. Neu 3,50 m hoch mit
• 3 Lagerebenen inkl. Boden,
• inkl. Sicherungsstifte

Palettenregal ab
Grundregal **437,75**

€/Stück netto

Einlegegitter
für Palettenregal **44,50**

1,10 x 0,89 m €/Stück netto

Bito Fachbodenregal

Grundregal **99,00**

1,60m x 0,40m x 1,00m €/Stück netto

Anbauregal **84,00**

1,60m x 0,40m x 1,00m €/Stück netto

Weitspannregal

2,00m x 2,10m x 0,6m

Grundregal **283,00**

inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

Anbauregal **224,00**

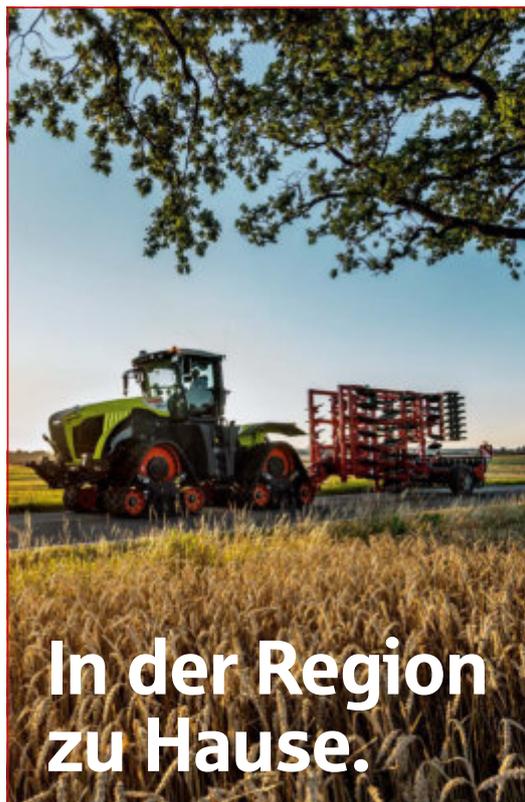
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

alle Preise
zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

Bauern.SH Nachrichten-App

Kostenlos für Bauernverbandsmitglieder. **Die Mitgliedsnummer zur Registrierung erhalten Sie in Ihrer Kreisgeschäftsstelle oder finden Sie im Adresstikett auf der Rückseite des Bauernbriefes.** Im AppStore und im Google PlayStore verfügbar. **Jetzt den QR-Code scannen und die App für iOS oder Android herunterladen!**



Mit einem starken Partner, auf den sich unsere Landwirte verlassen können.

Weil's um mehr als Geld geht.

 Sparkasse
Westholstein

Pflege im Altenteil

Frühere Überlassungsverträge belasten Betriebe

Die Statistik zeigt, dass wir uns eines immer längeren Lebensabends erfreuen dürfen. Mit der gestiegenen Lebenserwartung wächst auch das Risiko für altersbedingte Pflegebedürftigkeit. In älteren Überlassungsverträgen wurden die Hoferben mit der Pflege der Altenteiler beauftragt. Wie können sich Betriebe vor hohen Pflegekosten schützen?

Da wir nicht wissen können ob und wann wir pflegebedürftig werden, ist Vorsorge die beste Maßnahme, um im Ernstfall gewappnet zu sein. Das Szenario trifft landwirtschaftliche Betriebe und ihre Altenteiler genauso wie den Rest der Bevölkerung. Ein Unterschied besteht allerdings in der Verantwortung für die anfallenden Pflegekosten. So wurde Altenteilern in früheren Hof-Überlassungsverträgen Leistungen für „Hege und Pflege“ zugesichert, obwohl zum Zeitpunkt der Hofübergabe niemand wissen konnte, welche tatsächlichen Kosten damit verbunden sein würden. In den Verträgen finden sich pauschale Klauseln wie: „Der Hofübernehmer gewährt den Überlassern Hege und Pflege in alten und in kranken Tagen“. Eine solche oder ähnliche Vereinbarung kann für den Hofübernehmer zur finanziellen Zeitbombe werden. Je nach Pflegegrad ist eine derartige Verpflichtung für die Betriebsleiterfamilie nämlich gar nicht darstellbar, so dass zumindest im Falle schwerer Pflegebedürftigkeit eine stationäre Pflegeeinrichtung erforderlich sein wird, um eine fachgerechte Fürsorge sicherzustellen. Die damit zusammenhängenden Kosten sind erheblich (siehe Grafik 1), so dass einige Betriebsleiter in die Bredouille kommen, wenn der Pflegefall bei den Altsitzern zur Realität wird. Aufgrund solcher Vereinbarungen steht der Hofübernehmer dann in der Pflicht. Staatliche Unterstützung käme nur in Frage, wenn der Hofübernehmer gegenüber dem Sozialhilfeträger einen Härtefall nachweisen kann, was meist mit erheblichem Aufwand verbunden ist.

Gesetzliche Pflegeversicherung

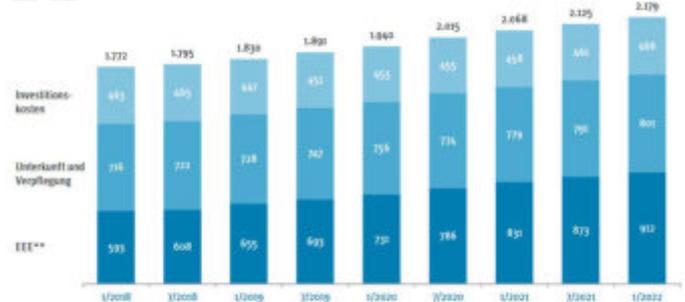
Der Gesetzgeber hat zwar mit der Einführung und Weiterentwicklung der Pflegepflichtversicherung grundsätzlich auf die gestiegene Häufigkeit von Pflegefällen und die zunehmenden Kosten in diesem Bereich reagiert. Allerdings verbleibt ein großer Kostenteil bei den Betroffenen und ihren Familien. Aus der Grafik 1 wird ersichtlich, mit welchen Belastungen Pflege-

bedürftige in der stationären Pflege durchschnittlich rechnen müssen. Im Bundesschnitt lagen die Kosten im Jahr 2022 bei bereits 2.179 Euro monatlich, wobei Schleswig-Holstein mit 1.980 Euro zu den günstigeren Bundesländern zählt. Dabei ist die Umlage der betriebspezifischen Kosten für Fort- und Ausbildung des Pflegepersonals in stationären Einrichtungen noch nicht berücksichtigt.

Wohlgemerkt, bei den hier dargestellten Kosten handelt es sich nur um den Eigenanteil. Der Anteil der Pflegekasse für rein medizinische und pflegerische Maßnahmen kommt noch hinzu und belief sich im stationären Bereich im Jahr 2022 für die Pflegegrade 3, 4 und 5 zusätzlich auf 1.262 Euro, 1.775 Euro und 2.005 Euro pro Monat (Quelle: vdek-Basisdaten des Gesundheitswesens in Deutschland 2022).

Finanzielle Belastung* eines Pflegebedürftigen in der stationären Pflege

in EUR je Monat
2018 – 2022



Quelle: vdek

* Durchschnittliche finanzielle Belastung ohne Ausbildungsumlage bzw. individueller Ausbildungsstellen
III-E – Einrichtungen öffentlicher Eigenanteil (nur allein Personalkosten) für Pflegegrade 1 bis 5

** Seit 1.1.2022 haben Versicherte Anspruch auf einen zusätzlichen Vermögenszuschlag nach § 43a SGB XI. Dieser bleibt hier unberücksichtigt.

Quelle: vdek-Basisdaten des Gesundheitswesens in Deutschland 2022

Elternunterhaltungspflicht

In Überlassungsverträgen neueren Datums sind Hege- und Pflegeklauseln nicht mehr üblich und sollten auch nicht mehr vereinbart werden. Die Überlasser erhalten in der Regel ein Wohnrecht und ein entsprechendes Baraltenteil, das auch für eventuelle zusätzliche Kosten im Pflegefall herangezogen werden muss. Reichen die finanziellen Mittel der Altenteiler nicht aus, um eine notwendige Unterbringung im Pflege- oder Seniorenheim zu ermöglichen, wird der zuständige Sozialhilfeträger prüfen, ob die Kinder für die überschießenden Kosten herangezogen werden können. Liegt das Gesamtbruttojahreseinkommen eines Kindes über 100.000 Euro, kann es mit dem Anteil zum Elternunterhalt verpflichtet werden, der seinem Leistungsvermögen entspricht. Zum Gesamteinkommen zählen laufende Einkünfte aus zum Beispiel Beschäftigungsverhältnis, Selbständiger Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung oder Erträge aus Vermögenswerten (zum Beispiel Aktiendepots, Immobilien). Die Vermögenswerte selbst sowie Einkünfte des Ehegatten des Kindes stehen dabei nicht zur Disposition. Bis zu der genannten Einkommensgrenze übernimmt der Sozialversicherungsträger die nicht gedeckten Pflegekosten. Oberhalb der Grenze greift die Regelung auf Elternunterhalt.

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Betriebliche Vorsorge

Idealerweise haben die Altenteiler schon Jahre vor der Hofübergabe eine Pflegezusatzversicherung abgeschlossen, deren Leistung für die zusätzlichen Kosten der Heimunterbringung zur Verfügung steht. Pauschal sollte ein Pflegetagegeld von zum Beispiele 50 Euro (1.500 Euro pro Monat) abgeschlossen werden. Mit fortschreitendem Alter werden die Verträge immer teurer. Der Beitrag für einen Vertrag in Höhe des genannten Tagesgeldes beläuft sich zum Beispiel im Alter von 60 Jahren auf mindestens 90 /Monat, mit 65 Jahren auf mindestens 110 /Monat (Tabelle 1). Beim Tagesgeld im ambulanten Bereich ist eine Staffelung üblich. Im stationären Bereich wird meist schon ab Pflegegrad 2 die volle Leistung fällig (Tabelle 2), da die Kosten für die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung (Eigenanteil) für alle Pflegegrade gleich sind. Eine stationäre Unterbringung von Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1 ist zwar theoretisch auch möglich aber eher selten und wird von gesetzlicher Seite lediglich mit 125 Euro monatlich bezuschusst. Von der privaten Pflegezusatzversicherung werden in diesem Falle nur ca. 150 Euro pro Monat fällig.

Monatsbeitrag für eine private Pflegetagegeldversicherung (50 Euro pro Tag)

Alter	55	60	65	70	75
Beitrag ab zirka €	70	90	110	150	200

Quelle: www.check24.de

Übliche Leistungsstaffel bei privaten Pflegetagegeldversicherungen (50 Euro pro Tag)

Pflegegrad	ambulant mtl.	stationär mtl.
1	150	150
2	450	1500
3	750	1500
4	1.200	1500
5	1.500	1500

Quelle: www.check24.de

Steht keine Pflegezusatzversicherung zur Verfügung und ist kein Vermögen bei den Altenteilern vorhanden, sollten Hofüberlasser und Hofübernehmer im Rahmen einer Rechtsberatung klären, ob die bestehende Hege- und Pflegevereinbarung aus dem Überlassungsvertrag entfallen oder umgestaltet werden könnte, um dem Betrieb nicht die alleinige Verantwortung für hohe Pflegekosten und umfangreiche Pflegetätigkeiten aufzubürden.

Nachträgliche Zugeständnisse der Altenteiler gegenüber dem Hoferben im Hof-Überlassungsvertrag kommen rechtlich gesehen allerdings einer Schenkung gleich, womit der Sozialhilfeträger noch bis zu 10 Jahre nach der Schenkung berechtigt wäre, auf die ursprüngliche Vereinbarung zurückzugreifen, um den Hoferben doch noch zur Deckung eventueller offener Pflegekosten heranzuziehen. Erfahrungen zeigen zwar, dass Sozialhilfeträger von dieser Möglichkeit nicht immer Gebrauch machen, dennoch sollten solcherlei Änderungen im Übergabevertrag so früh wie möglich erfolgen. Für Beratungen in diesem Zusammenhang sollten sich Mitglieder des Bauernverbands an ihre Kreisgeschäftsstelle wenden.

Fazit

Junge Betriebsleiter sollten sich und ihre Altenteiler mit einem Pflegetagegeld absichern. Ist dies aus Altersgründen oder wegen Krankheit nicht mehr gegeben, sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, um eventuelle Verpflichtungen aus alten Überlassungsverträgen zu korrigieren. Betriebe können im Zweifelsfalle von einer großen Last befreit werden, was ja auch im Sinne der Altenteiler sein sollte, zumal zusätzliche Pflegekosten im Wege der Prüfung auf Elternunterhalt ohnehin durch die Kinder bzw. den Sozialhilfeträger gedeckt sind.

Wolf Dieter Krezdorn
Bauernverband Schleswig-Holstein

Hürden im Solarausbau weiter abgebaut

Am 5. Mai fand der zweite PV-Gipfel im BMWK statt, um die neue Photovoltaik Strategie vorzustellen. Schon bereits im Vorfeld veröffentlichte der DBV eine Pressemitteilung, um auf die abgegebene Stellungnahme aufmerksam zu machen. Der DBV begrüßt vor allem die geplante Umsetzung der vom DBV geforderten Maßnahme, den Stichtag für Nichtwohngebäude im Außenbereich ohne Tierhaltung zu ändern. Derzeit können solche Gebäude, die später als Stichtag 1. April 2012 gebaut wurden, keine Vergütung für Dachanlagen erhalten, sondern nur die niedrigere Vergütung für Freiflächenanlagen.

Der Stichtag soll nun auf den 01. März 2023 geändert werden, wodurch deutlich mehr Gebäude von den Vergütungsätzen profitieren werden. Positiv hervorzuheben ist auch, dass aus dem vorläufigen Entwurf die Duldungspflicht für Netzanschlussleitungen in der Strategie nicht mehr enthalten ist. Weiterhin kritisch sieht der DBV jedoch den Fokus auf den Freiflächenanlagen. Der Bauernverband stellt weiterhin die Forderung, dass der PV-Ausbau vorrangig an Gebäuden und bereits versiegelten Flächen erfolgen soll.

DBV

Inserieren auch Sie im

**dithmarscher
bauernbrief**

Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

**Presse + Werbung
Schröder**
Media Agentur

OFFSET
DRUCK

PINGEL
WITTE

Heider
Offsetdruckerei

Die Spezialisten für
Drucksachen & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de · www.pingel-witte-druck.de

Fristenkalender 2023

Wichtige Termine

Juni

01.06.2023

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Hauptkultur-Zeitraum (bis 15.07.)

30.06.2023

- vsl. SAT VNS: Fristablauf Antrag VNS ab 2024 (Ackerland und Grünland)
- STV: Abgabe Nachbauerklärung
- Energie- und Stromsteuer: Fristablauf Erklärungspflicht über erhaltende Steuerentlastung
- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Kalenderjahr 01.01.- 31.12.

Juli

14.07.2023

- TAM-DB: Meldung Antibiotikaeinsatz an die HIT-Antibiotikadatenbank

16.07.2023

- GAP GLÖZ 7 Fruchtwechsel: Ende Hauptkultur-Zeitraum (ab 01.06.)

August

01.08.2023

- TAM-DB: Rücksprache mit Tierarzt bzw. Fristablauf zur Abgabe eines Antibiotika-Minimierungsplans (sofern erforderlich)
- WSG: Verbot von organischer Düngung auf Ackerland und DGL (auf Winterrapsflächen erst ab 01.09.; WasserschutzgebietsVO beachten)

15.08.2023

- GAP GLÖZ 8: Beginn Bestellung mit Winterraps oder Wintergerste für Ernte 2024
- GAP Brachen: Fristablauf Mahd- und Mulchverbot (Ackerland und DGL)

Fehlendes 25 km/h-Schild = 1 Punkt in Flensburg

Aus gegebenem Anlass weisen wir erneut auf die Problematik fehlender 25 km/h-Schilder hin.

Sofern Berufskollegen bei einer Polizeikontrolle mit einem fehlenden 25 km/h-Schild angehalten werden, ergibt sich folgende Problematik:

Anhänger sind nur dann von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind (25 km/h Schild).

Ist am Anhänger kein 25 km/h Schild, wird er zulassungspflichtig und versicherungspflichtig. Fahrzeuge, die der Zulassungspflicht unterfallen, müssen mit einer Fahrzeughaftpflichtversicherung versehen werden.

Wird eine der oben genannten Voraussetzungen für die Zu-

lassungsfreiheit landwirtschaftlicher Anhänger nicht beachtet (wie z. B. kein 25 km/h-Schild), führt dies zu einer Straftat.

In der Regel werden die Delikte zwar vom zuständigen Staatsanwalt eingestellt, aber nach Einstellung des Verfahrens kommt dann die Ordnungswidrigkeitenverfolgung der Bußgeldstelle des Kreises.

Nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog heißt es dann: „Sie setzten das Fahrzeug in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war.“

Herzlichen Glückwunsch: 70 Euro plus 28,50 Euro Geldbuße und 1 Punkt. Dies ist ärgerlich und tut nicht not.

Die 25 km/h-Schilder können kostenfrei über die Geschäftsstelle bezogen werden.

Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Bedachung
Sanierung
Trockenbau



Zimmererei JOCHEN CLAUSSEN

Meisterbetrieb

Mühlenberg 20 · 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 · info@zimmererei-claussen.de
www.zimmererei-claussen.de

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216

www.bauern.sh

Anleitung Agrardieselvergütung im neuen Digitalverfahren

Digitale Anträge auf Agrardieselvergütung müssen über das Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls gestellt werden. Wer das Portal nutzen möchte, benötigt ein Nutzerkonto. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden als Geschäftskunden angesehen, für sie muss daher auch ein Geschäftskundenkonto – und kein Bürgerkonto – eingerichtet werden. Das ist auch der Grund, weshalb sich Landwirte nicht mit ihrem elektronischen Personalausweis identifizieren können. Stattdessen ist für die Beantragung der Agrardieselentlastung zwingend ein ELSTER-Zertifikat erforderlich.

Beim ELSTER-Zertifikat handelt es sich um eine kleine, von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellte und über ein Trustcenter beglaubigte Datei, die als digitaler Ausweis fungiert.

Wer noch kein ELSTER-Zertifikat besitzt, muss sich zunächst auf dem Portal www.elster.de registrieren. Bitte beachten Sie hierbei, dass Sie ein Zertifikat für eine Organisation und

nicht für eine Privatperson benötigen, welches auf Basis Ihrer Betriebs-Steuer Nummer erstellt worden ist. Anschließend erhalten Sie vom Finanzamt die für die Erstellung der Zertifikatsdatei notwendigen Aktivierungsdaten – aus Sicherheitsgründen zum Teil per E-Mail, zum Teil per Post. Erst mit diesen Aktivierungsdaten kann das Zertifikat auf www.elster.de heruntergeladen werden. Mit dem passenden ELSTER-Zertifikat steht dann der Nutzung des Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls nichts mehr im Weg.

Nicht geändert haben sich die Antragsfrist, die Voraussetzungen für die Vergütung und deren Höhe. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten eine teilweise Vergütung der Mineralölsteuer von 21,48 Cent je Liter Diesel, sofern sie mindestens 233 Liter des Kraftstoffs pro Jahr verbrauchen. Der Antrag auf Steuerrückerstattung für 2022 ist bis zum 30. September 2023 zu stellen.

Je früher erkannt, desto schonender die Behandlung

Frühe Krebsstadien können schonender behandelt werden als fortgeschrittene. Die Untersuchungen im Rahmen der Krebsvorsorge in Anspruch zu nehmen ist daher wichtig. Darauf weist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anlässlich des Weltkrebstages am 4. Februar hin. Früh erkannt sind insbesondere Brust-, Darm-, Haut- und Gebärmutterhalskrebs sowie verschiedene Formen des Prostatakrebses in der Regel gut heilbar. Die Krebsvorsorge beinhaltet je nach Geschlecht und Alter spezielle Untersuchungen und Intervalle:

- Früherkennung von Gebärmutterhalskrebs für Frauen ab dem Alter von 20 Jahren
- Früherkennung von Brustkrebs für Frauen ab dem Alter von 30 Jahren
- Hautkrebs-Screening für Frauen und Männer ab dem Alter von 35 Jahren
- Früherkennung von Prostatakrebs für Männer ab dem Alter von 45 Jahren
- Mammographie-Screening zur Früherkennung von Brust-

krebs für Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis 69 Jahren

- Darmspiegelung zur Früherkennung von Darmkrebs für Frauen ab dem Alter von 55 Jahren
- Darmspiegelung für Männer ab dem Alter von 50 Jahren
- Früherkennung von Darmkrebs für Frauen und Männer ab dem Alter von 50 Jahren (Stuhltest)

Nähere Informationen zu den Vorsorgeuntersuchungen finden sich auf der Internetseite der SVLFG unter www.svlfg.de/vorsorge. Neben den Vorsorgeuntersuchungen beugt auch ein gesunder Lebensstil mit ausreichend Bewegung, gesunder Ernährung sowie ohne Nikotin und Alkohol Krebserkrankungen vor. Auch eine Ernährungsberatung kann sinnvoll sein. Diese wird von der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse gefördert. Mehr Informationen hierzu finden sich unter <https://t1p.de/bb-krebs0623>.

Außerdem liefert die Internetseite der Deutschen Krebshilfe unter www.krebshilfe.de Informationen zum Weltkrebstag.

SVLFG

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc. jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH

Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de



Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide

Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de



VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT

0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11

www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittröck

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Wittröck GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 29
 25693 St. Michaelisdonn
 Telefon 0 48 53 - 8 00 60
 Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.wittröck-holzbau.de